

24. VIII. 1265. Strafverfolgung. Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern ist zu schreiben:

Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 23. Juli 1904 betreffend die Strafverfolgung des Jakob Weber, von Sulgen, Kanton Thurgau, Mechaniker, geboren 1887, und des Julius Egli, von Buttisholz, Kanton Luzern, Hafner, geboren 1887, beehren wir uns, Ihnen anbei eine Ausfertigung des Strafurtheiles der III. Appellationskammer des hiesigen Obergerichtes einzubegleiten.

Wie Sie demselben zu entnehmen belieben, sind unter anderm die beiden des wiederholten ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von zirka Fr. 1490 und des wiederholten Versuchs von ausgezeichnetem Diebstahl in einem unbestimmten, Fr. 7800 bei Egli und Fr. 7200 bei Weber nicht übersteigenden Betrage schuldig erklärt und Egli zu 1½ Jahren Arbeitshaus, abzüglich sieben Wochen erstandenen Verhaftes,

Weber zu einem Jahr Arbeitshaus, abzüglich sieben Wochen erstandenen Verhaftes, verurteilt worden.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.